

Nummer			Seite
33/2016	Kreis Gütersloh	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017	2655

33/2016 Kreis Gütersloh

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017

Nach § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) fordere ich hiermit auf, für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge) für die Wahl in den Wahlkreisen

Wahlkreis 94 - Gütersloh I - Bielefeld III

Städte/Gemeinden:

Vom Kreis Gütersloh: Borgholzhausen, Halle (Westf.) Steinhagen, Versmold, Werther (Westf.); von der kreisfreien Stadt Bielefeld: die Stadtbezirke Dornberg und Jöllenbeck

Wahlkreis 95 - Gütersloh II

Städte/Gemeinden:

Gütersloh, Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz

Wahlkreis 96 - Gütersloh III

Städte/Gemeinden:

Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Verl

einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahlkreise 94 - 96 können bis spätestens zum

27. März 2017, 18:00 Uhr,

schriftlich bei der Kreisdirektorin des Kreises Gütersloh als Kreiswahlleiterin, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh (Kreishaus, Zimmer 128) eingereicht werden. Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge sind ebenfalls dort erhältlich.

Es wird empfohlen, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 27. März 2017 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge bitte ich folgendes zu beachten:

1. Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien und Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) als auch einzelne Wahlberechtigte (Einzelbewerber) befugt.
2. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern.
3. Die weiteren Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen ergeben sich aus den §§ 17a, 18, 19 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) und aus § 23 LWahlO. Auf Anforderung werden Textausgaben bzw. Auszüge aus dem LWahlG und der LWahlO zugesandt. Weitere Auskünfte zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen werden im Kreishaus in Gütersloh, Zimmer 128 (Tel.: 05241/85-1132; Fax: 05241/85-31132) oder Zimmer 127 (Tel.: 05241/85-1137; Fax: 05241/85-31137) erteilt.

Gütersloh, den 31.10.2016

Die Kreiswahlleiterin für die
Landtagswahlkreise 94 Gütersloh I - Bielefeld III,
95 Gütersloh II und 96 Gütersloh III

gez. Koch
Kreisdirektorin